

Rundschreiben 2017/2018

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2017 Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum 1. Januar 2018:

1. Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2018 endet bei unberatene[n] Steuerpflichtigen **am 31.7.2019**, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater **am 2.3.2020**. Steuererklärungen können allerdings vor Fristende vorab angefordert werden. Bei Fristüberschreitung wird ein Verspätungszuschlag von 0,25% je angefangener Monat der zu zahlenden Steuer festgesetzt, mindestens € 25,00.

Ab dem Veranlagungsjahr 2017 besteht bei der Einkommensteuererklärung eine Belegvorhaltungspflicht. Belege werden nicht mehr durch den Steuerpflichtigen mit eingereicht, sondern fallbezogen vom Finanzamt angefordert.

2. Kinder

Das Kindergeld wird 2018 um € 2,00 pro Kind pro Monat angehoben (1. und 2. Kind jetzt € 194, 3. Kind € 200, jedes weitere Kind € 225).

Ab 2018 wird das Kindergeld nur noch rückwirkend für 6 Monate ausgezahlt. Eltern sollten deshalb zeitnah prüfen, ob ein bzw. wieder ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Kinderfreibetrag wird in 2018 auf € 4.788,00 angehoben.

3. Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird um € 80,00 auf € 9.000,00 angehoben. Außerdem werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 1,65% leicht angehoben, um dem Effekt der sog. „kalten Progression“ entgegen zu wirken.

4. Außergewöhnliche Belastungen

Die zumutbare Belastung, die der Steuerpflichtige selbst zu tragen hat bei angefallenen außergewöhnlichen Belastungen, ist künftig stufenweise zu berechnen und fällt im günstigsten Fall um € 664,70 niedriger aus.

5. Kfz. Steuer

Ab dem 1. September 2018 gilt ein neues Testverfahren zur Ermittlung der Emissionswerte bei Pkws, wodurch sich die Kfz. Steuer für ab September 2018 zugelassene neue Pkws erhöht.

6. Kassenführung

Die Kasseneinnahmen/-ausgaben sollen täglich aufgezeichnet werden und nicht für einen längeren Zeitraum nachträglich erfolgen. Pro Eintrag ist ein Beleg erforderlich, der nummeriert werden muss und unter dieser Nummer auch im Kassenbuch auffindbar sein sollte.

Auch Privateinlagen und –entnahmen sowie Aus- und Einzahlungen von Bankkonten sind aufzuzeichnen. Das gilt auch für EC-Zahlungen.

Grundsätzlich sind alle Bareinnahmen einzeln aufzuzeichnen. Es genügt allerdings, wenn die Summe der Tageseinnahmen aufgezeichnet wird. Es muss hierfür ein Nachweis durch Registrierkassenstreifen, Tagesentsummenbon oder Kassenzettel vorliegen.

Der Sollbestand des Kassenbuches muss mit dem Istbestand in der Kasse übereinstimmen (**Kassensturzfähigkeit**)

Es dürfen keine Überschreibungen, Radierungen, Zwischenräume oder nachträgliche Änderungen vorkommen. Sie führen regelmäßig zur Verwerfung der Kassenführung.

Eine elektronische Registrierkasse ist nur dann ordnungsgemäß, wenn das System alle einzelnen Geschäftsvorfälle (incl. Stornierungen) dokumentiert.

Das Finanzamt kann ab 1.1.2018 während der Geschäftszeiten eine „**Kassennachschau**“ durchführen, die ohne vorherige Ankündigung erfolgt und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen zeitnah überprüfen soll. Sie ist auch bei einer offenen Ladenkasse zulässig. Der Prüfer kann auch anonyme Beobachtungen und Testkäufe durchführen. Sollten bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, so kann ohne vorherige Prüfungsanordnung eine Betriebsprüfung erfolgen.

Es besteht für kleinere Unternehmen keine Verpflichtung, eine elektronische Registrierkasse zu verwenden, eine offene Ladenkasse kann weiterhin verwendet werden.

7. Berichtigung von Rechnungen

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug bei Unternehmern ist, dass die vorliegende Rechnung sämtliche erforderlichen Angaben enthält (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 S.2 UStG). Fehlen die erforderlichen Angaben in der Rechnung, so sollte die ursprüngliche Rechnung ergänzt bzw. vervollständigt werden. Bei einer stornierten und dann neu erstellten Rechnung kann die Wirkung für die Vergangenheit angezweifelt werden.

8. Abschreibungen

Eine Einbauküche, die in einer vermieteten Wohnung eingebaut wird, stellt ab 2016 ein einheitliches Wirtschaftsgut dar, das insgesamt über 10 Jahre abzuschreiben ist. Vor 2016 konnten Herd und Spüle sofort abgeschrieben werden.

Dipl.-Kfm.
Cordula Steffen
Steuerberaterin

Ab 2018 können Arbeitnehmer, Gewerbetreibende und Freiberufler für berufliche oder betriebliche Zwecke angeschaffte Gegenstände bis netto € 800 direkt im Jahr des Kaufs bzw. der Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgabe/Werbungskosten absetzen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Bisher betrug die Grenze netto € 410.

9. Sonstiges

Der Wechsel von der **Steuerklasse III** bzw. V auf IV ist ab 1.1.2018 auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich

Die Grundzulage für die **Riester-Rente** steigt ab Januar 2018 von € 154 auf € 175 pro Jahr. Für Kinder gibt es zusätzliche Zulagen, die unverändert sind. Wurde das Kind nach dem 31.12.2007 geboren, beträgt die Zulage € 300, für alle anderen Kinder € 185. Für Berufseinsteiger gibt es weiterhin den einmaligen Bonus von € 200.

Folgende **Beitragsbemessungsgrenzen** werden wie folgt erhöht:

Renten- und Arbeitslosenversicherung auf mtl. € 6.500 im Westen und € 5.800 im Osten. Die Pflichtversicherungsgrenze liegt bei der gesetzlichen Krankenversicherung bei jährlich € 53.100.

Alle anderen Werte bleiben unverändert.

Hamburg, den 29. Dezember 2017



Cordula Steffen
Steuerberaterin